

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Reglement vom 10./24. August 2010

Vom Gemeinderat erlassen am	10./24. August 2010
Dem fakultativen Referendum unterstellt	7. September 2010 bis 6. Oktober 2010
In Kraft ab	1. Januar 2011

Änderungen vom 22. Oktober 2019

Vom Gemeinderat erlassen am	22. Oktober 2019
Dem fakultativen Referendum unterstellt	8. November 2019 bis 18. Dezember 2019
In Vollzug ab	1. Januar 2021

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Der Gemeinderat erlässt in Ausführung von Art. 3 und Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund;
- die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

II. Lärm

Art. 2 Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes frühzeitig zu begrenzen.

Art. 3 Ruhezeiten

Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Die Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage

Die Sonn- und Feiertage sind im Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung¹ geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.

b) Mittagsruhe

Die Mittagsruhe gilt von Montag bis Samstag und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

c) Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Art. 4 Gastwirtschaften

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes², soweit in den einzelnen Gastwirtschaftspatenten keine abweichenden Betriebszeiten verfügt sind.

Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 5 Elektrische und elektronische Geräte

Radio- und Fernsehapparate, Stereoanlagen usw. sind in Zimmerlautstärke zu benutzen. Sie dürfen nicht bei offenen Fenstern oder Türen sowie im Freien betrieben werden, wenn Drittpersonen gestört werden.

Art. 6 Gartenarbeit

Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmäher und andere Lärm erzeugenden Geräte sind von Montag bis Samstag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr untersagt.

Art. 7 Baustellen

Lärm erzeugende Bauarbeiten sind zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

¹ sGS 552.1

² sGS 553.1

Art. 8 Spielplätze und Spielwiesen

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen, beispielsweise bei Schulhäusern, zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert.

Art. 9 Tiere

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

Art. 10 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli / 1. August und an Silvester / Neujahr.

Art. 11 Knallkörper

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt.

Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli / 1. August, an Silvester / Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

Art. 12 Massnahmen

Der Gemeinderat ordnet die Massnahmen an, die ihm erforderlich scheinen, um diese Lärmvorschriften durchzusetzen.

Art. 13 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von vorstehenden Lärmvorschriften bewilligen.

III. Verunreinigung, Abfälle

Art. 14 Verbot von Verunreinigungen

Öffentliche Gebäude, Strassen, Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Littering ist gemäss Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes³ verboten.

Verursacher können zur persönlichen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet werden.

Art. 15 Betriebsareale

Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Lokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Art. 16 Öffentliche Abfalleimer

Über das Gemeindegebiet sind verschiedene öffentliche Abfalleimer verteilt. Diese dienen einzig dem Entsorgen von Abfall, der an Ort und Stelle entsteht.

Es ist untersagt, Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern zu entsorgen.

Art. 17 Benützungsvorschriften

Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen besondere Benützungsvorschriften erlassen und beispielsweise den Konsum von Suchtmitteln ganz verbieten.

Besondere Benützungsvorschriften werden an den öffentlichen Plätzen und Anlagen angeschlagen und sind einzuhalten.

³ sGS 921.1

IV. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen

Art. 18 Plakate, Reklamen

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz⁴.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind jene Standorte auf öffentlichem Grund, die der Gemeinderat für das Anbringen von Abstimmungs- und Veranstaltungswerbung bezeichnet.

Das Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 19 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- a) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- b) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

⁴ sGS 711.1

Art. 20 Strassenmusizieren, Betteln

Das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

Art. 21 Campieren

Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss vorgängig bei der Gemeinde eingeholt werden.

Das Campieren auf privatem Grund kann untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet ist.

Art. 22 Jugendschutz

Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z. B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Schulpflichtige Kinder, die sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Vor schulfreien Tagen gilt für schulpflichtige Kinder ab 14 Jahren 24.00 Uhr.

Art. 23 Prostitution

Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten:

- a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern, Schulanlagen und Ladengeschäften;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeit;
- c) in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) in der Nähe von Kirchen und Schulen.

V. Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 24 bis Art. 37 (aufgehoben)⁵

VI. Gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse

Art. 38 gemeindepolizeiliche Aufgaben

Die Gemeinde kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 13 des Polizeigesetzes⁶ an einen privaten Sicherheitsdienst übertragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Art. 39 Bewaffnung, Zwangsanwendung

Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe tragen.

Zwecks Selbstverteidigung dürfen sie mit einem Gummiknüppel oder Pfefferspray ausgerüstet sein.

Art. 40 Befugnisse

Die Gemeinde kann dem privaten Sicherheitsdienst für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben unter Vorbehalt von Art. 39 folgende Befugnisse übertragen:

- a) Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Verkehrsregelung vor Ort⁷;
- b) Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten;
- c) Bussenerhebung auf der Stelle gemäss Art. 169 des Strafprozessgesetzes⁸ und Art. 10 der Strafprozessverordnung⁹;
- d) Aufnahme der Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten;
- e) Festhalten von Personen bis zum Erscheinen der Polizei oder Führen von angehaltenen Personen zum Polizeiposten, wenn sie sich auffällig verhalten, keine Angaben machen oder unrichtiger Angaben verdächtigt werden und ihre Identität nicht

⁵ aufgehoben durch Parkierungsreglement vom 22. Oktober 2019, in Vollzug ab 1. Januar 2021

⁶ sGS 451.1

⁷ geändert durch Parkierungsreglement vom 22. Oktober 2019, in Vollzug ab 1. Januar 2021

⁸ sGS 962.1

⁹ sGS 962.11

- auf andere Weise feststellbar ist;
- f) Aufgreifen von Jugendlichen und Übergabe an Erziehungsberechtigte gemäss Art. 22;
 - g) Wegweisung von Personen gemäss Art. 41;

Art. 41 Wegweisung

Der beauftragte Sicherheitsdienst kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

Art. 42 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Auftrages.

Dem vorbehalten bleibt die Auskunftsgabe an die zuständigen Behörden und Amtsstellen.

VII. Videoüberwachung

Art. 43 Grundsatz

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;

- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Art. 44 Standorte

Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird öffentlich publiziert.

Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch abwechslungsweise mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

Art. 45 Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 46 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Art. 47 Aufbewahrungsfrist

Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 48 Nachträgliche Einsichtnahme

Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters genommen werden.

Art. 49 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 50 Datenschutz

Die Gemeinde bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Gemeinde regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 51 Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft.

Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Zusätzlich zur Busse bzw. zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwältzt (Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰).

¹⁰ sGS 951.1

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Reglemente der Politischen Gemeinde Rorschacherberg werden aufgehoben:

- Lärmschutzreglement vom 12. August 1997;
- Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 9. Juni 1998;
- Reglement über die Gemeindepolizei vom 15. Mai 2001.

Art. 54 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Rorschacherberg genehmigt am: 10./24. August 2010

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 7. September 2010 bis und mit 6. Oktober 2010

Änderungen vom 22. Oktober 2019

Vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am 22. Oktober 2019

Fakultatives Referendum für die Änderungen vom 22. Oktober 2019

Die Änderungen wurden vom 8. November 2019 bis 18. Dezember 2019 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vollzugsbeginn der Änderungen vom 22. Oktober 2019

Die Änderungen dieses Reglements werden ab 1. Januar 2021 angewendet.

Rorschacherberg, 15. Dezember 2020

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber